

2472 086

Entscheid. Senat. 1. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 770/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Feiga-Yela M [REDACTED] geb. K[REDACTED],
T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED], R[REDACTED] Straße [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mains, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin sich unlauterer Mittel bedient und vorsätzlich falsche Angaben zur Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, also zum Grund des Anspruchs gemacht hat, um Entschädigung zu erlangen. Danach war die Behörde ermächtigt (§ 7 Abs. 1 ZPO), den Anspruch im ersten Rechtszug nach pflichtgemäßem Ermessen zu versagen, obwohl sie im Bescheid die Entschädigungsberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1c und Nr. 2 ZPO mit § 164 ZPO verneint hatte (BGH RnW 1964, 450).

Durch Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts in der Berufungserwiderung hat der Beklagte sich dessen Ermessensabwägungen zu eigen gemacht. Sie lassen, da eine vorsätzliche

86

- 3 -

Verletzung der Wahrheitspflicht festgestellt ist, keine Überschreitung der in § 211 Abs. 1 BEG gezogenen Grenzen erkennen. Auch die Beschwerde legt keinen Zulassungsgrund dar.

Maier

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)